

2024

Bundeslagebild Waffenkriminalität



Bundeskriminalamt

BKA

Waffenkriminalität 2024 in Zahlen¹

VERSTÖßE GEGEN DAS WAFFENGESETZ



35.511 Fälle (-0,8 %)
33.010 Tatverdächtige (-0,5 %)

VERSTÖßE GEGEN DAS KRIEGSWAFFENKONTROLLGESETZ



545 Fälle (-3,2 %)
493 Tatverdächtige (-5,0 %)

SCHUSSWAFFENVERWENDUNG



Drohungen mit Schusswaffen
4.685 Fälle (+6,0 %)



Schussabgaben
4.775 Fälle (+1,9 %)

WICHTIGE ENTWICKLUNGEN



Professioneller, illegaler Umbau von Schreckschusswaffen, insbesondere türkischer Herkunft, dauert an



Anzahl der Verstöße gegen das WaffG unter Verwendung des Tatmittels Internet ist rückläufig



Professionalisierung illegaler Totalfälschungen und illegaler Herstellung mittels 3D-Druck

¹ Entwicklungen zum Vorjahr in Klammern.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	5
2.1	Verstöße gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz.....	5
2.2	Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen.....	7
2.2.1	Drohungen mit Schusswaffe.....	8
2.2.2	Schussabgaben.....	9
2.3	Bezüge zur Organisierten Kriminalität (OK).....	10
3	Aktuelle Phänomene	10
3.1	Illegaler Handel mit Schusswaffen	11
3.2	Waffenkriminalität unter Verwendung des Tatmittels Internet.....	11
3.3	Illegale Herstellung, Umbau und Totalfäschung von Schusswaffen	12
4	Gesamtbewertung.....	15

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Waffenkriminalität 2024 stellt in gestraffter Form die wesentlichen Entwicklungen und aktuellen Erscheinungsformen im Bereich der Waffenkriminalität dar.

Es basiert im Wesentlichen auf statistischem Zahlenmaterial der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), in der die der Polizei bekanntgewordenen Straftaten (einschließlich mit Strafe bedrohter Versuche) nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfasst werden.

Sachverhalte der Waffenkriminalität werden in der PKS als Verstöße gegen das Waffengesetz (WaffG), Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) und als sonstige Straftaten unter Verwendung einer Schusswaffe registriert.

Die in der PKS dargestellten Verstöße gegen das WaffG umfassen Fälle des unrechtmäßigen Umgangs sowohl mit Schusswaffen und ihnen gleichgestellten Gegenständen (z. B. Schalldämpfern oder Schreckschusswaffen) als auch mit weiteren tragbaren Gegenständen (z. B. Schlagstöcken oder Wurfsternen). Im Gegensatz dazu wird bei den Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen ausschließlich auf Schusswaffen und ihnen gleichgestellte Gegenstände abgestellt.

Schusswaffe i. S. des WaffG/Kriegswaffe i. S. des KrWaffKontrG



Der Begriff „Schusswaffe“² ist im WaffG definiert als Gegenstand, der zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt ist und bei dem Geschosse durch den Lauf getrieben werden.

Zur Kriegsführung bestimmte Waffen im Sinne des KrWaffKontrG ergeben sich aus der Anlage zum KrWaffKontrG³.

Über die Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage auf Basis statistischen Zahlenmaterials hinaus beschreibt das Bundeslagebild auch aktuelle Phänomene im Bereich der Waffenkriminalität. Die hier berücksichtigten operativen Erkenntnisse beruhen u. a. auf den im Berichtsjahr geführten Ermittlungsverfahren sowie dem nationalen und internationalen polizeilichen Informationsaustausch.

² Vgl. WaffG, Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4).

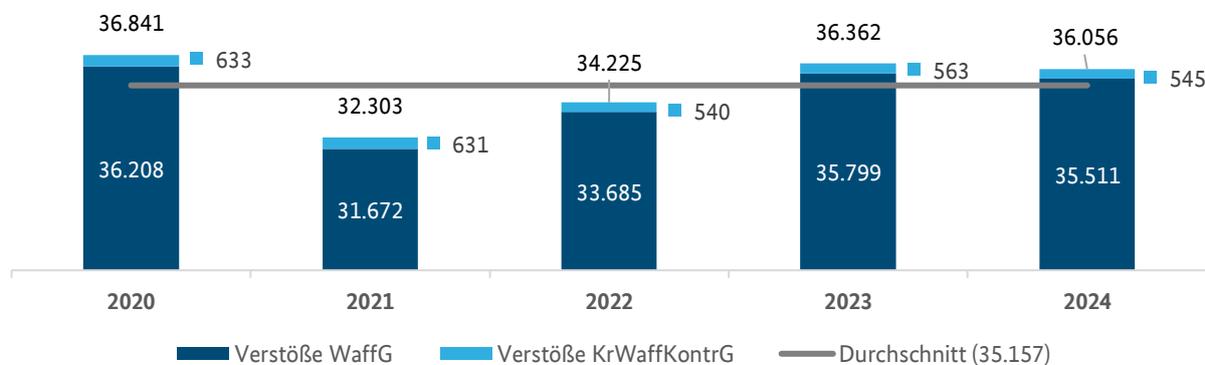
³ Vgl. KrWaffKontrG, Anlage Kriegswaffenliste.

2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

2.1 VERSTÖßE GEGEN DAS WAFFEN- UND KRIEGSWAFFENKONTROLLGESETZ

Im Jahr 2024 ist sowohl hinsichtlich der Anzahl der in der PKS registrierten Verstöße gegen das WaffG (- 0,8 %) als auch der Verstöße gegen das KrWaffKontrG (- 3,2 %) ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Dennoch lag die Summe aller Verstöße über dem Durchschnittswert der vergangenen fünf Jahre.

Entwicklung der Anzahl der Fälle (2020-2024)



Wenngleich die PKS keine Unterscheidung hinsichtlich der Art der jeweiligen Verstöße vorsieht, dürfte es sich dabei nach polizeilicher Einschätzung überwiegend um Fälle des illegalen Erwerbs, des illegalen Besitzes, des illegalen Führens und der illegalen Einfuhr von Waffen handeln.

Die Aufklärungsquote betrug in 2024 bei Verstößen gegen das WaffG 92,3 % (2023: 92,1 %) und bei Verstößen gegen das KrWaffKontrG 81,1 % (2023: 83,1 %).

Kontrolldelikt



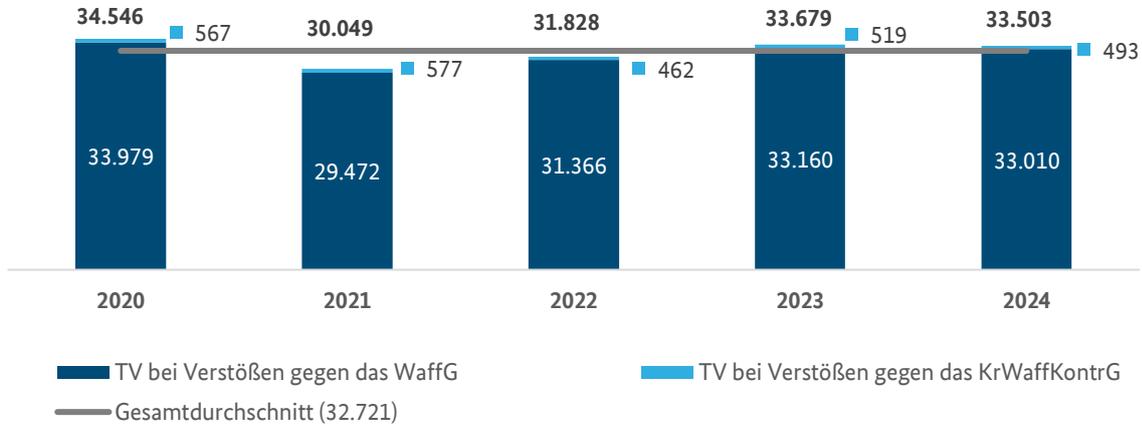
Waffenkriminalität ist sog. „Kontrollkriminalität“.

Das bedeutet, dass polizeiliche Erkenntnisse zu diesem Phänomen weit überwiegend durch eigeninitiierte (Kontroll-)Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden gewonnen sowie Tatmittel und Tatverdächtige häufig zusammen festgestellt werden. Dies führt letztlich zu einer überdurchschnittlich hohen Aufklärungsquote im Vergleich zu anderen Kriminalitätsbereichen.

Ohne Kontrollen bleibt Waffenkriminalität hingegen meist unentdeckt.

Auch die Anzahl der Tatverdächtigen ging im Vergleich zum Vorjahr leicht zurück. Der Rückgang betrug bei den Verstößen gegen das WaffG 0,5 % und bei den Verstößen gegen das KrWaffKontrG 5,0 %.

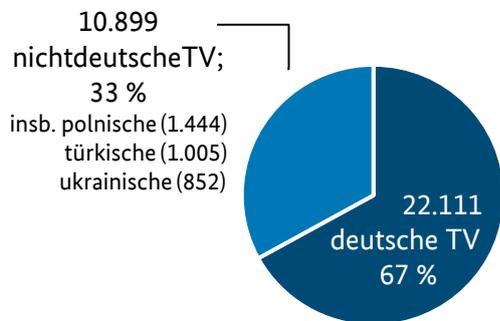
Entwicklung der Anzahl der Tatverdächtigen (2020-2024)



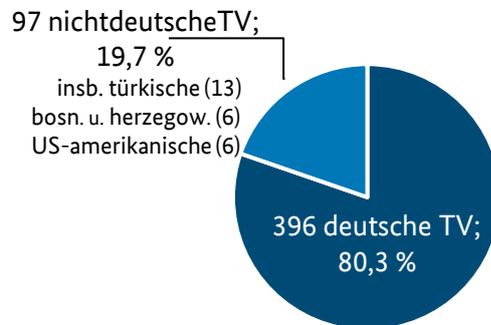
90,1 % der Tatverdächtigen bei den Verstößen gegen das WaffG waren männlich (2023: 90,0 %); bei Verstößen gegen das KrWaffKontrG waren dies 93,5 % (2023: 92,3 %).

Nationalität der Tatverdächtigen

Verstöße gegen das WaffG (2024)



Verstöße gegen das KrWaffKontrG (2024)



Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen für beide Deliktsbereiche zusammen betrug 67,2 % und ist im Vergleich zum Vorjahr um 2,7 Prozentpunkte erneut leicht gesunken (2023: 69,9 %).

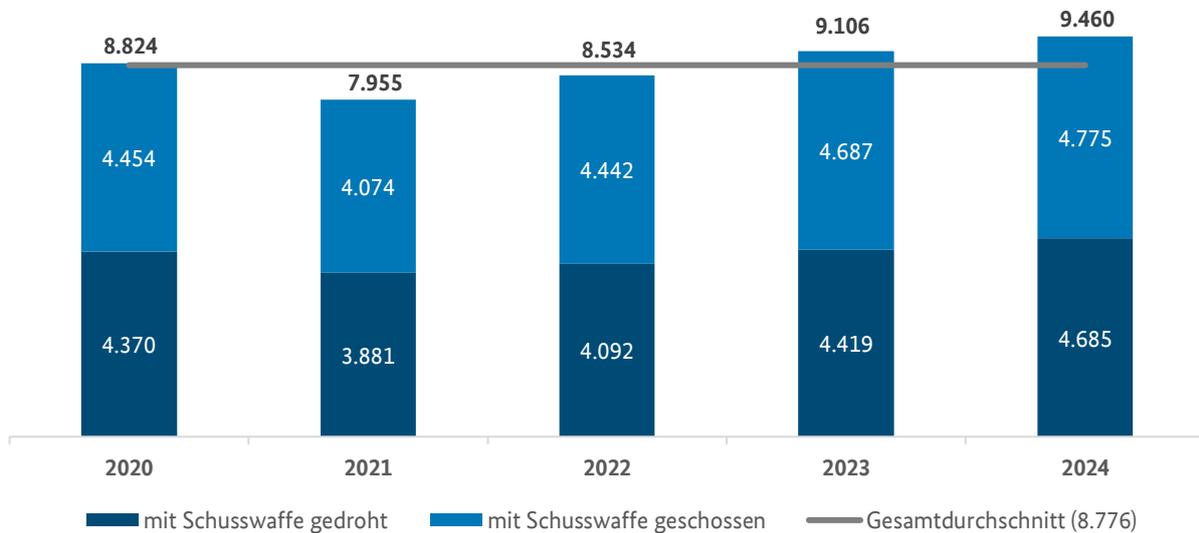
2.2 STRAFTATEN UNTER VERWENDUNG VON SCHUSSWAFFEN

In der PKS wird erfasst, ob bei der Begehung einer Straftat eine Schusswaffe verwendet wurde. Dabei wird unterschieden zwischen den Begehungsweisen „mit Schusswaffe gedroht“⁴ und „mit Schusswaffe geschossen“. In der PKS erfolgt jedoch weder eine differenzierte Erfassung hinsichtlich erlaubnispflichtiger oder erlaubnisfreier Schusswaffen noch ob es sich um eine legale oder illegale Schusswaffe handelt.

Die Anzahl der in der PKS registrierten Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen ist seit 2021 kontinuierlich angestiegen, zuletzt von 2023 auf 2024 um 3,9 %. Der Anstieg der Fälle, in denen mit einer Schusswaffe gedroht wurde, betrug hier 6,0 %. Die Anzahl der Fälle, in denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde, lag um 1,9 % über der des Jahres 2023.

Mit Bezug auf die Gesamtheit der für 2024 in der PKS erfassten Straftaten⁵, betrug der Anteil der Delikte unter Verwendung von Schusswaffen 0,16 % (2023: 0,15 %).

Fallentwicklung bei Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen (2020-2024)



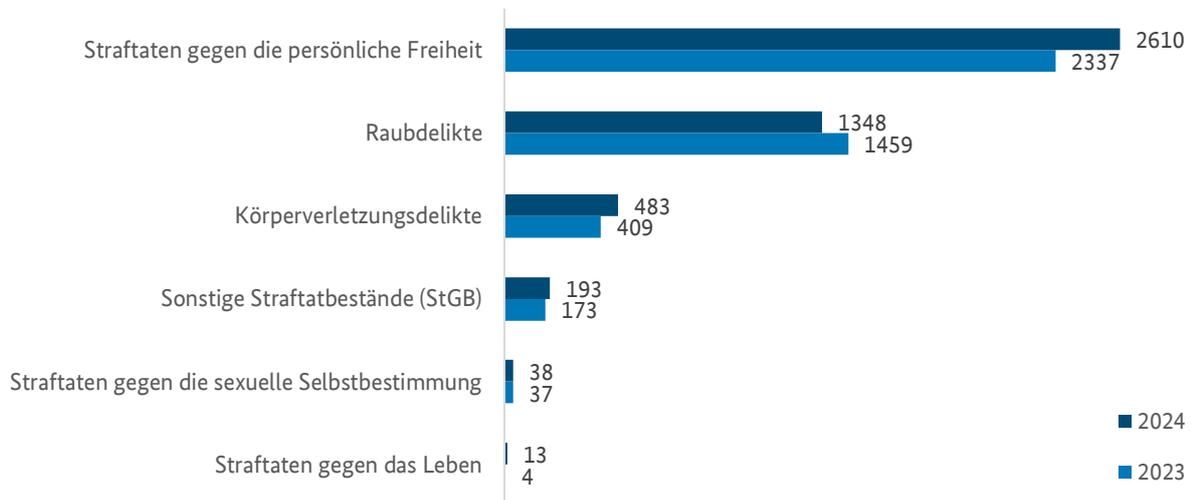
⁴ „Mit Schusswaffe gedroht“ bedeutet, dass sich wenigstens ein Opfer subjektiv bedroht fühlte. Dies kann bspw. schon der Fall sein, wenn eine Spielzeugpistole verwendet oder lediglich der Anschein einer Schusswaffe hervorgerufen wird.

⁵ Die PKS weist für das Jahr 2024 insgesamt rund 5,8 Mio. registrierte Straftaten aus (2023: rund 5,9 Mio.).

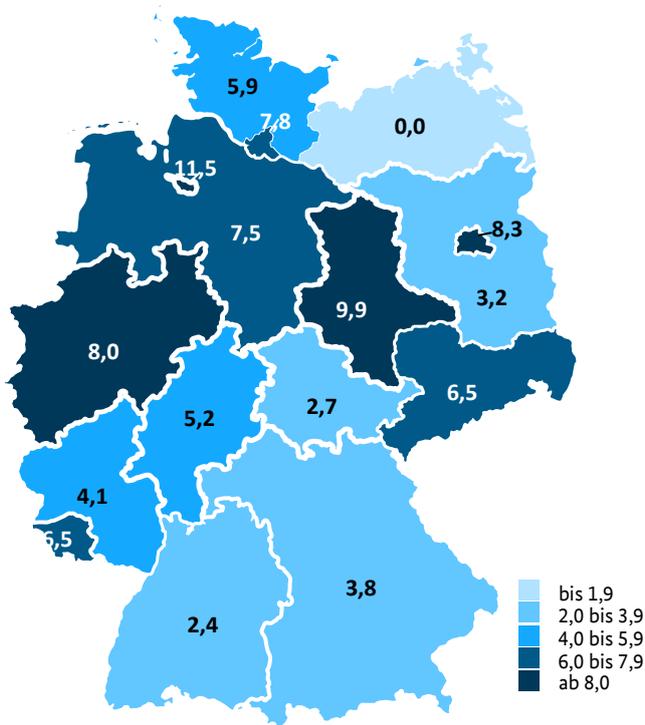
2.2.1 Drohungen mit Schusswaffe

Für das Jahr 2024 wurden Schusswaffendrohungen am häufigsten in Fällen von „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“⁶ (55,7 %), gefolgt von Raubdelikten⁷ (28,8 %) erfasst.

Verteilung der Fälle „mit Schusswaffe gedroht“ auf die Deliktsbereiche (2023/2024)



Verteilung der Häufigkeiten bei Fällen „mit Schusswaffe gedroht“ auf die Länder (2024)



In Relation zur jeweiligen Einwohnerzahl der Länder entfielen in 2024 die größten Häufigkeitszahlen⁸ von Fällen „mit Schusswaffe gedroht“ auf Bremen und Sachsen-Anhalt, gefolgt von Berlin und Nordrhein-Westfalen.

Die meisten Einzelfälle hingegen wurden für das Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen (1.438 Fälle; Anteil 30,7 %), danach in Niedersachsen (598; 12,8 %) und in Bayern (495; 10,6 %) registriert.

⁶ Straftaten gegen die persönliche Freiheit umfassen Tatbestände der §§ 232-233a, 234, 235, 236, 237, 238-239b, 240, 241, 316c StGB.

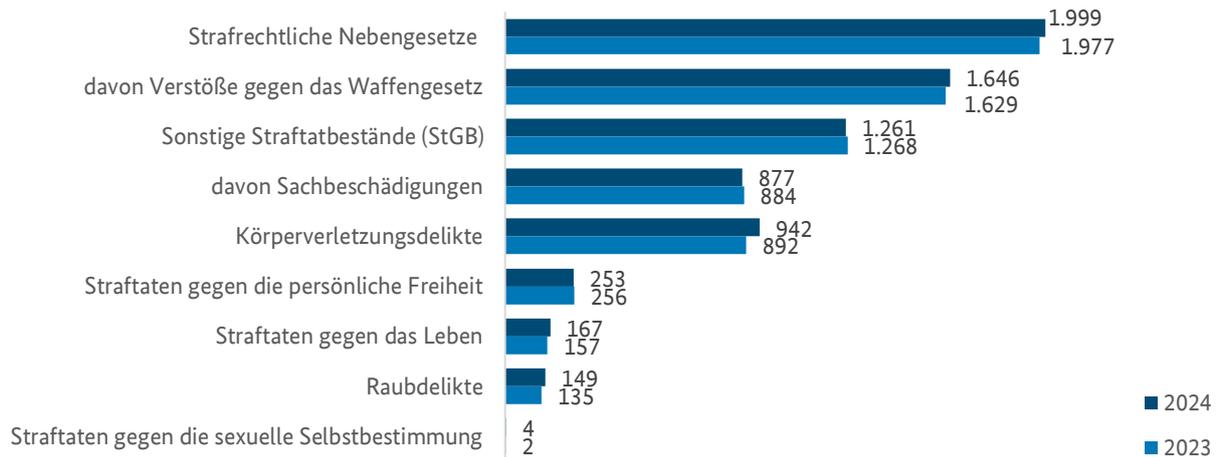
⁷ Zu den Raubdelikten gehören Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer gem. §§ 249-252, 255, 316a StGB.

⁸ Die Häufigkeitszahl (HZ) bezeichnet die Anzahl der polizeilich registrierten Fälle pro 100.000 Einwohner.

2.2.2 Schussabgaben

Der größte Anteil der registrierten Straftaten, bei denen mit Schusswaffen geschossen wurde, fallen unter „strafrechtliche Nebengesetze“ (41,9 %), insbesondere „Verstöße gegen das WaffG“. Unter den „sonstigen Straftatbeständen“⁹ gemäß StGB wurde im Jahr 2024 wieder eine große Anzahl von Sachbeschädigungen mittels Schusswaffe registriert (18,4 %). Die Zahlen der abgebildeten sogenannten „Rohheitsdelikte“ (hier Körperverletzungs- und Raubdelikte) sowie „Straftaten gegen das Leben“ stiegen erneut an.

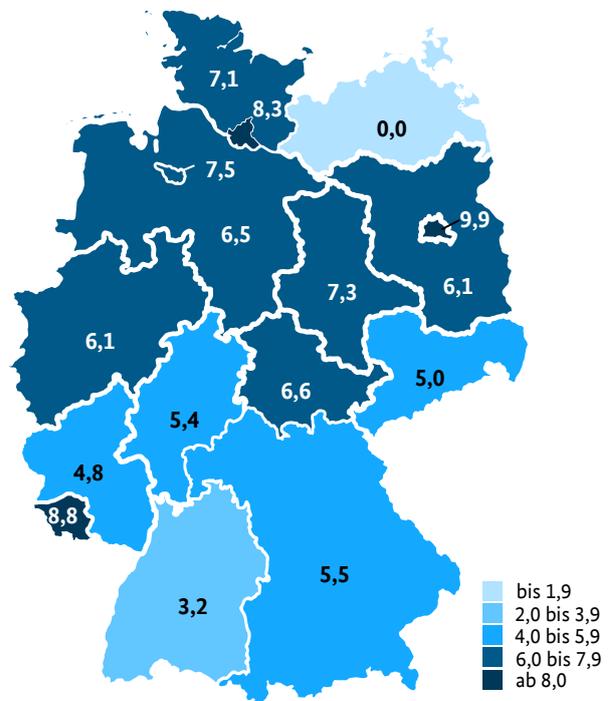
Verteilung der Fälle „mit Schusswaffe geschossen“ auf die Deliktsbereiche (2023/2024)



Verteilung der Häufigkeiten bei Fällen „mit Schusswaffe geschossen“ auf die Länder (2024)

Die größten Häufigkeitszahlen bei Fällen „mit Schusswaffe geschossen“ wurden für das Berichtsjahr in Berlin festgestellt, gefolgt vom Saarland und Hamburg.

Die meisten Einzelfälle an Schussabgaben entfielen hingegen auf Nordrhein-Westfalen (1.104 Fälle; Anteil 23,1 %), Bayern (728; 15,2 %) und Niedersachsen (519; 10,9 %).



⁹ Sonstige Straftatbestände (StGB) sind solche, die unter dem Straftatenschlüssel 600000 der PKS subsumiert werden.

2.3 BEZÜGE ZUR ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT (OK)

Im Rahmen von OK-Verfahren wurden im Jahr 2024 neun OK-Gruppierungen¹⁰ mit Hauptaktivität Waffenhandel/-schmuggel festgestellt (2023: vier OK-Gruppierungen). Davon betrieben fünf Gruppierungen Waffenhandel/-schmuggel i. Z. m. Kriegswaffen, drei i. Z. m. Schusswaffen und gleichgestellten Gegenständen sowie eine Gruppierung i. Z. m. Spreng-/Zündmitteln.

Drei dieser Gruppierungen wurden von türkischen Staatsangehörigen dominiert¹¹, zwei von bosnisch-herzegowinischen sowie je eine Gruppierung von deutschen, kosovarischen, serbischen und syrischen Staatsangehörigen.

Die Anzahl der Tatverdächtigen bei OK-Gruppierungen mit Hauptaktivität Waffenhandel/-schmuggel betrug insgesamt 80 (2023: 35). Davon hatten 19 die türkische Staatsangehörigkeit, 18 die bosnisch-herzegowinische und 15 die deutsche.

3 Aktuelle Phänomene

Waffenkriminalität stellt sich oftmals als Begleitdelikt anderer Straftaten, insbesondere im Zusammenhang mit Rauschgiftdelikten, dar.

Die illegale Bewaffnung von Einzelpersonen oder kriminellen Gruppierungen findet aus unterschiedlichen Motivlagen statt, z. B. aus Selbstschutzgründen oder um kriminelle Interessen durchzusetzen.

Die in diesem Zusammenhang verwendeten Schusswaffen werden zumeist dem legalen Markt durch Diebstahl, illegale Umbauten oder Rückbauten entzogen. Waffenherkunftsermittlungen sind daher ein wesentliches Instrument der Strafverfolgungsbehörden zur Aufdeckung der illegalen Bezugsquellen der Schusswaffen.

Auch illegale Eigenbauten, u. a. mittels 3D-Druck-Technologie und professionelle Totalfälschungen von Schusswaffen, werden wiederholt durch die Strafverfolgungsbehörden festgestellt.

Infolge der Verfügbarkeit von Schusswaffen, auch innerhalb rivalisierender Gruppierungen, besteht ein erhöhtes Eskalations- und Bedrohungspotenzial, u. a. auch für unbeteiligte Dritte.

Zur Bekämpfung der Waffenkriminalität beteiligt sich das Bundeskriminalamt fortwährend auch auf internationaler Ebene an unterschiedlichen Kooperationsformaten, darunter an der EMPACT¹² - Priorität Firearms sowie an der European Firearms Expert Group.

¹⁰ Die Begrifflichkeiten „Gruppierung“ und „Verfahren“ werden hier äquivalent genutzt. Ein OK-Verfahren entspricht genau einer OK-Gruppierung.

¹¹ Für die Feststellung der dominierenden Nationalität einer OK-Gruppierung ist die Staatsangehörigkeit der Personen ausschlaggebend, die innerhalb einer OK-Gruppierung die Führungsfunktion einnehmen. Dabei muss nicht zwingend die Mehrheit innerhalb einer Gruppierung diese Staatsangehörigkeit besitzen.

¹² EMPACT – European Multidisciplinary Platform against Criminal Threats (Plattform für die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedsstaaten).

3.1 ILLEGALER HANDEL MIT SCHUSSWAFFEN

Schusswaffen werden sowohl innerhalb Deutschlands als auch grenzüberschreitend illegal gehandelt.

Der illegale Handel mit Schusswaffen stellt abhängig von der Art der Schusswaffe einen Verstoß gegen das WaffG bzw. KrWaffKontrG dar und wird abhängig vom jeweiligen Tatbestand als Vergehen oder als Verbrechen geahndet.

Eine Quelle illegal gehandelter Schusswaffen stellen Kriegs- und Krisengebiete dar, auch wenn Kriege wie z. B. auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens bereits Jahrzehnte zurückliegen. Dies ist u. a. auf die lange Lebensdauer von Schusswaffen sowie auf die nach wie vor vorhandene hohe Verfügbarkeit bei vergleichsweise niedrigen Preisen zurückzuführen.

Schusswaffen aus der Region des ehemaligen Jugoslawiens gelangen nach Westeuropa, indem sie oftmals auf dem Landweg in professionell verbauten Verstecken in Fahrzeugen oder im Gepäck von Reisebussen geschmuggelt werden. In einigen dieser Fälle gelingt es den Strafverfolgungsbehörden bereits in den Herkunfts- oder Transitstaaten die Schmuggelfahrten aufzudecken und die Waffen sicherzustellen.

Aufgrund dieser Erfahrungen richtet sich der Blick der deutschen Sicherheitsbehörden weiterhin zusätzlich in Richtung der Ukraine. Der dortige russische Angriffskrieg führt unweigerlich zu einem hohen Bestand an Schusswaffen in der Ukraine selbst.

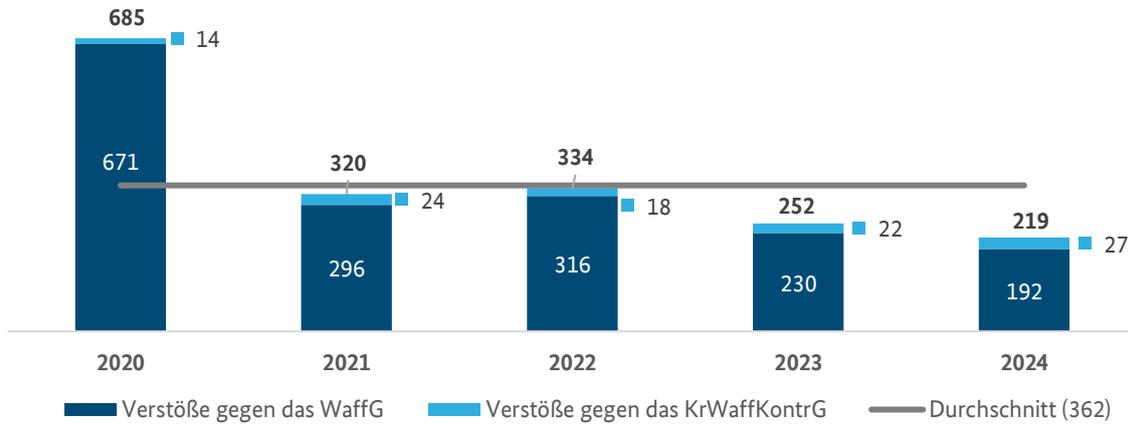
Um einem potenziellen illegalen Handel mit diesen zum Teil vollautomatischen Schusswaffen zu begegnen, bringen sich die deutschen Sicherheitsbehörden bereits frühzeitig in verschiedene internationale Kooperationsformen ein, an denen sich auch die Ukraine beteiligt. Eine hohe Bedeutung kommt hierbei dem europäischen und multilateralen Ansatz zu, denn der illegale, grenzüberschreitende Handel mit Schusswaffen und die damit potenziell einhergehende Verschlechterung der Sicherheitslage betrifft viele Staaten gleichermaßen. Die Ukraine unterstützt diesen Prozess u. a. durch Einrichtung eines nationalen Feuerwaffenregisters, Kooperation mit westlichen Partnern und insbesondere durch konkrete Ermittlungserfolge zur Aufdeckung des illegalen Schusswaffenhandels innerhalb der Ukraine.

Bislang konnte kein organisierter illegaler Schmuggel von Schusswaffen aus der Ukraine heraus nach Deutschland festgestellt werden.

3.2 WAFFENKRIMINALITÄT UNTER VERWENDUNG DES TATMITTELS INTERNET

Auch im Jahr 2024 wurden wieder Fälle von Waffenkriminalität unter Verwendung des Tatmittels Internet, insbesondere illegale Angebote von Schusswaffen über das Clearnet, Darknet oder über Messengerdienste festgestellt. Gleichwohl ist die Anzahl der Verstöße gegen das WaffG unter Verwendung des Tatmittels Internet im Vergleich zu den letzten beiden Jahren rückläufig. Dagegen haben die Fälle von Verstößen gegen das KrWaffKontrG unter Verwendung des Tatmittels Internet leicht zugenommen, liegen jedoch weiterhin in einem niedrigen zweistelligen Bereich.

Entwicklung der Anzahl der registrierten Fälle unter Nutzung des Tatmittels Internet (2020-2024)



Die Hauptgründe für den Rückgang der festgestellten Verstöße gegen das WaffG dürften der fortwährend hohe Strafverfolgungsdruck und die verminderte Anzahl entsprechender Verkaufsangebote auf Plattformen, Webseiten oder über Messengerdienste sein. Zudem stellen die Sicherheitsbehörden eine hohe Anzahl mutmaßlich betrügerischer Waffenangebote in o. g. Medien fest, die ihrerseits ggf. zu einer Unattraktivität des Tatmittels Internet geführt haben könnten.

Das Dunkelfeld in diesem Phänomenbereich wird – trotz der Erfolge bei der Bekämpfung der Waffenkriminalität unter Verwendung des Tatmittels Internet – weiterhin als hoch eingeschätzt.

3.3 ILLEGALE HERSTELLUNG, UMBAU UND TOTALFÄSCHUNG VON SCHUSSWAFFEN

Die illegale Herstellung von Schusswaffen zeigt sich in vielfältigen Erscheinungsformen. Sie reicht vom privaten, waffenaffinen „Bastler“ bis hin zu professionellen, industriellen Fertigungen in hoher Stückzahl.

Eine nach wie vor bedeutsame Erscheinungsform ist der illegale Umbau von Schreckschusswaffen (SRS-Waffen) in voll funktionsfähige, letale Schusswaffen.

Daneben werden in Deutschland und in weiteren EU-Staaten zunehmend Totalfälschungen von Schusswaffen festgestellt, die aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit auf eine professionelle bzw. industrielle Fertigung hinweisen.

Die illegalen Produktionsstätten werden häufig in der Türkei vermutet. Diese Annahme wird u. a. durch Grenzkontrollen – insbesondere an der bulgarisch-türkischen Grenze – bekräftigt, bei denen bereits mehrfach derartige Schusswaffen in aus der Türkei einreisenden Fahrzeugen sichergestellt wurden. Deutschland ist in diesem Kontext häufig als Bestimmungs- oder auch Transitstaat tangiert. Zudem liegen Erkenntnisse vor, dass türkische Sicherheitsbehörden derartige illegale Produktionsstätten in der Türkei aufdeckten und totalgefälschte Schusswaffen in hoher Stückzahl sicherstellen konnten.

Bei illegalen SRS-Umbauten werden häufig Logos/Schriftzüge namhafter Hersteller aufgebracht, was mutmaßlich der Steigerung des Verkaufswerts dienen soll.

Professionelle Totalfälschungen imitieren originale Waffenmodelle in Gänze, sodass deren Identifikation häufig erst im Rahmen der kriminaltechnischen Begutachtung erfolgt. Auch Seriennummern werden teilweise frei erfunden, verändert oder gänzlich weggelassen, was die Rückverfolgbarkeit der Schusswaffen für die Ermittlungsbehörden erschwert.

Ermittlungsverfahren gegen eine deutsch-türkische Tätergruppierung

Anfang 2024 wurden beim Landeskriminalamt Berlin Ermittlungen gegen eine deutsch-türkische Tätergruppierung wegen des Verdachts des illegalen Handelns mit Schusswaffen eingeleitet. Im Fokus standen hierbei u. a. illegale Umbauten von zum Teil vollautomatisch schießenden Schreckschusswaffen aus türkischer Produktion, die schon in den Jahren zuvor mehrfach in Berlin sichergestellt wurden.

Im Rahmen umfangreicher polizeilicher Maßnahmen konnten in der Folge insbesondere 32 professionelle Totalfälschungen, zudem Schalldämpfer, diverse verbotene Magazine und über 500 Stück Patronenmunition sichergestellt werden. Ferner wurden 200.000 Euro Bargeld eingezogen.

Insgesamt führten die Ermittlungen zur Identifizierung von 16 Tatverdächtigen sowie zur Vollstreckung von acht Haftbefehlen.

Eine weitere hervorzuhebende Erscheinungsform ist die illegale Herstellung von Schusswaffen mittels Nutzung der 3D-Druck-Technologie. Die im Kontext dieses Phänomens festgestellte Anzahl von Sicherstellungen bewegt sich zwar weiterhin auf einem niedrigen Niveau, es kann jedoch auch hier von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden.

Die stetige Weiterentwicklung der frei verfügbaren Druckvorlagen und Materialien zur Herstellung von 3D-Druck-Schusswaffen dürften in Zukunft das Gefahrenpotenzial weiter steigern. Auch die Herstellung neuer Schusswaffenmodelle oder wesentlicher Waffenteile mittels 3D-Druck werden die Strafverfolgungsbehörden vor neue Herausforderungen stellen. Derzeit ist insbesondere die von sogenannten Hybridwaffen ausgehende Gefahr weiterhin ernst zu nehmen, da diese durch das Zusammenfügen von 3D-gedruckten Teilen mit metallischen Komponenten den hohen physikalischen Belastungen durch Schussabgaben oftmals standhalten können.

Die fortlaufende Bewertung des Phänomens der illegalen Herstellung von Schusswaffen mittels Nutzung der 3D-Druck-Technologie sowie der nationale und internationale Informationsaustausch sind wesentliche Bausteine, dieser Erscheinungsform auch in Zukunft zielgerichtet begegnen und entsprechende Handlungserfordernisse auf nationaler oder internationaler Ebene entwickeln zu können.

Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der illegalen Herstellung von Schusswaffen mittels 3D-Druck-Technologie

Im März 2024 wurden in Sachsen Ermittlungen gegen einen deutschen Staatsangehörigen eingeleitet, der bei einem Händler verschiedene Grundstoffe, die sich zur Herstellung explosionsgefährlicher Stoffe eignen, bestellt hatte. Die betreffende Person war bereits in der Vergangenheit wegen Verstößen gegen das SprengG und das WaffG polizeilich in Erscheinung getreten.

Im Rahmen der Durchsuchung seiner Wohnung im April 2024 wurden u. a. verschiedene Waffen und Waffenteile sichergestellt, die mittels 3D-Druck-Technologie hergestellt worden waren, darunter auch Teile für ein Pfeilabschussgerät und wesentliche Waffenteile einer halbautomatischen Schusswaffe. Weiterhin konnten zwei 3D-Drucker sowie für den 3D-Druck erforderliche Komponenten sichergestellt werden.

Für den Beschuldigten, der nach Bewertung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden eine Nähe zur Reichsbürgerszene sowie eine hohe Waffenaffinität aufweist, bestand bereits seit 2022 ein Erwerbs- und Besitzverbot von Waffen.

Neben den zuvor genannten Erscheinungsformen der illegalen Herstellung von Schusswaffen werden vermehrt Fälle registriert, bei denen sich Kriminelle frei erhältlicher Einzelteile von Schusswaffen bedienen. Diese sind im Ausland frei erhältlich, unterliegen jedoch in Deutschland bestimmten Erwerbsvoraussetzungen nach dem WaffG. Derartige Waffenteile werden mit weiteren, zum Teil selbst hergestellten Waffenkomponenten zu voll funktionsfähigen Schusswaffen komplettiert.

Illegale Waffenwerkstatt

Im Februar 2024 wurden im Haus und am Arbeitsplatz einer in Bayern wohnhaften Person, die sich zuvor suizidiert hatte, eine Vielzahl von illegal in ihrem Besitz befindlichen Schusswaffen(-teilen) und Munition aufgefunden.

Im Rahmen der Ermittlungen wurde festgestellt, dass der Verstorbene Kontakte nach Österreich pflegte und über einen Mittelsmann bei dort ansässigen, legalen Waffenhandlungen regelmäßig eine Vielzahl von in Österreich frei erhältlichen Waffenteilen erworben hatte. Ferner konnte ermittelt werden, dass die Person an ihrem Arbeitsplatz, einem metallverarbeitenden Betrieb, insbesondere Läufe und Verschlüsse illegal hergestellt hatte.

Es wird davon ausgegangen, dass auf diese Weise mehrere hundert vollständige und funktionsfähige Schusswaffen illegal hergestellt und in Teilen auch veräußert wurden.

4 Gesamtbewertung

Im Jahr 2024 wurden leichte Rückgänge bei Verstößen gegen das WaffG und das KrWaffKontrG festgestellt. Die Summe aller Verstöße liegt dennoch über dem Durchschnittswert der zurückliegenden fünf Jahre.

Demgegenüber steht ein leichter Anstieg festgestellter Straftaten, in denen mit Schusswaffen gedroht oder geschossen wurde; eine Entwicklung, die bereits seit 2021 zu beobachten ist.

Die Aufklärungsquote bleibt auf einem konstant hohen Niveau, was darauf hinweist, dass es sich bei Waffenkriminalität um ein Delikt handelt, das typischerweise im Rahmen polizeilicher Kontrollmaßnahmen aufgedeckt wird.

Waffenbezogene Straftaten stellen dabei mit Blick auf die hohe Bandbreite an Erscheinungsformen ein komplexes kriminalistisches Phänomen dar, das oftmals im Zusammenhang mit anderen Deliktsformen auftritt oder diese ermöglicht.

Die anhaltend hohe Verfügbarkeit von Schusswaffen in (ehemaligen) Krisen- und Kriegsgebieten, die illegale Herstellung, der illegale Umbau, die illegale Reaktivierung frei erwerblicher Schusswaffen sowie das zunehmende Auftreten von totalgefälschten Schusswaffen werden auch in der Zukunft Herausforderungen bei der Bekämpfung der Waffenkriminalität darstellen. Ergänzt wird dieses Bedrohungsspektrum durch die Nutzung des Internets zur Begehung waffenbezogener Delikte sowie durch die illegale Waffenproduktion mittels 3D-Drucktechnologie, welche sich stetig fortentwickelt.

Ein koordiniertes Vorgehen der nationalen und internationalen Sicherheitsbehörden ist insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Quellen illegaler Schusswaffen erforderlich. Die Ermittlungen zur Herkunft von sichergestellten Schusswaffen stellen hierbei ein zentrales Instrument dar, welches zur Aufdeckung illegaler Quellen, Schmuggelrouten sowie zur Erkennung neuer Tatmuster beitragen kann.

Waffenkriminalität stellt eine große Bedrohung für die innere Sicherheit der EU dar und erhöht die Wahrscheinlichkeit gewalttätiger Auseinandersetzungen in verschiedenen Deliktsbereichen, auch im Bereich der politisch motivierten Kriminalität oder der Organisierten Kriminalität.

Die Bekämpfung der internationalen Waffenkriminalität stellt für die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie assoziierter Drittstaaten einen strategischen und operativen Schwerpunkt dar.

Das Bundeskriminalamt wirkt an verschiedenen nationalen und internationalen Kooperationen mit, um gemeinsame Strategien zur Bekämpfung dieser Form der Kriminalität zu entwickeln, abzustimmen und fortlaufend zu bewerten.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Internet: www.bka.de

Stand

Juni 2025

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, sofern nicht anderweitig gekennzeichnet

Weitere Publikationen des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen und Bestellen finden Sie unter:

www.bka.de

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes (Waffenkriminalität, Bundeslagebild 2024, Bundeskriminalamt, Seite X).